



Satzung der Paderbazis e.V

§ 1 Name & Sitz des Vereins

Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden und heißt dann Paderbazis e.V

- Der Verein führt den Namen: Paderbazis e.V.
- Der Sitz des Fanclubs Paderbazis e.V: Paderborn

§ 2 Zweck des Vereins

- Der Verein verfolgt mit seinen Zielen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des dritten Abschnittes der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig,
- Der Verein hat den Zweck, die Fans des FC Bayern Münchens zu einer kameradschaftlichen Gemeinschaft während und außerhalb von Veranstaltungen zusammenzuführen.
- Der Verein hat als weiteren Zweck, seine Mitglieder sportlich zu fördern (Teilnahme an Turnieren, Training und Spielen, des Fanclubs)
- Der Verein hat als weiteren Zweck, Menschen mit Handicap in den Fanclub zu integrieren.
- Sollte dem Verein Gewinn zufließen, so dürfen diese nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden oder wird am Ende des Jahres, der FC Bayern Hilfe e.V. gespendet.

§ 3 Erwerb und Verlust einer Mitgliedschaft

- Voraussetzung für den Erwerb einer Mitgliedschaft ist ein an den Vorstand des Vereins zu richtender Aufnahmeantrag, indem sich der Antragssteller zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme nach freiem Ermessen.
- Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, schriftliche Austrittserklärung und Ausschließung. Ein

- Mitglied kann jederzeit seinen Austritt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erklären.

Ein Mitglied hat nach Beendigung der Mitgliedschaft keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- Ein Mitglied verliert seinen Anspruch auf die Mitgliedschaft, sobald er den fälligen Mitgliedsbeitrag (1-mal im Jahr) nicht bezahlt.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Jedes Mitglied hat das Recht, an allen Versammlungen und Mitgliederversammlungen teilzunehmen und abzustimmen. Außerdem hat jedes volljährige Mitglied das Recht zu wählen und gewählt zu werden.
- Jedes Mitglied hat die Pflicht, das Ansehen des Vereins zu wahren, die Ziele des Vereins nach bestem Ermessen zu erzielen und die Satzung zu achten.
- Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder, auch keine sonstigen Zuwendungen.
- Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.
- Jedes Mitglied ist mit der Unterschrift unter den Mitgliedsantrag verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag an den Fanclub Paderbasis e.V. zu zahlen.
- Minderjährige benötigen bei Fahrten die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten.

§ 5 Mitgliederbeiträge

- Der Verein erhebt einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Die Höhe wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Mitgliedsbeitrag ist mindestens jährlich durch den Schatzmeister einzuziehen. (Lastschriftverfahren) oder auf Ankündigung via Überweisung der Mitglieder.
- Wird ein Mitglied ausgeschlossen oder scheidet aus einem anderen Grund aus, so verbleibt der im Voraus gezahlte Beitrag beim Verein.
- Wird der Mitgliedsbeitrag, vom Mitglied nicht eingezogen (Konto nicht gedeckt), so fallen die Kosten dafür auf das Mitglied zurück. Bei Nicht-Zahlung ist der sofortige Ausschluss aus dem Fanclub möglich.
- Die Mitgliedsbeiträge sind nach Ihrer Tarif-Gruppe gestaffelt.
 - a.) Vollzahler (alle über 18 Jahren)
 - b.) Halbzahler (Kinder unter 18 Jahren)
 - c.) Personen mit Handicap (25 % Rabatt)

-

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a.) der Vorstand
- b.) die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

- Der Vorstand besteht aus
- a.) Präsidenten
- b.) 2. Vorsitzender
- c.) 3. Vorsitzender
- d.) Schatzmeister
- e.) Beisitzer
- Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung von Vereinsbeschlüssen.
- Der Fanclub wird im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den 1. Vorsitzenden, 2. und 3. Vorsitzenden. Hiervon hat jedes Vorstandsmitglied Alleinvertretungsrecht.
- Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt so lang im Amt bis ein neuer gewählt worden ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich. Die Vorstandsmitglieder können auf der Versammlung, als aber auch durch eine Abstimmung gewählt werden.

§ 8 Mitgliederversammlung

- Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt und beschließt über:
- a.) Wahl der Vorstandsmitglieder
- b.) Wahl der Kassenprüfer
- c.) Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen

-
- d.) Ausschluss von Mitgliedern
- e.) Satzungsänderungen
- f.) Auflösung des Vereins und Verwendung des Vereinsvermögens

Die Vorstandsmitglieder/Kassenprüfer sind in offener Wahl zu bestimmen. Alle übrigen Wahlen und Beschlussfassungen sind ebenfalls offen durchzuführen.

- Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist verpflichtet, wenn mindestens 25% der Mitglieder dieses verlangen. Wird dem Verlangen durch den Vorstand nicht entsprochen, so können diese Mitglieder selbst die Versammlung einberufen.
- Alle Mitgliederversammlungen werden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt über den schriftlichen Weg und wird via Post zugestellt.
- Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Mitglieder.
- Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder ist bei Stimmgleichheit ein zweiter Wahlgang einzuberufen. Ergibt dieser auch ein Gleichstand so entscheidet das Los.
- Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Die von jeweiligen Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 9 Vermögen

- Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszwecks eingesetzt.
- Das Vermögen wird vom 1. Vorstandsvorsitzenden verwaltet und alle materialistischen Gegenstände und Anschaffungen, sowie die Finanzreserven des Fanclubs bleiben in der Obhut des 1. Vorstandsvorsitzenden, bis zur kompletten Auflösung des Fanclubs.

§ 10 Vereinsauflösung

- Die Auflösung des Vereins bedarf des Beschlusses der Mitgliederversammlung, mit einer Mehrheit von 75% der Mitglieder.
- Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, kommt das Vermögen des Vereins, der FC Bayern Hilfe e.V. zu Gute.
- Bei Auflösung des Fanclubs verwaltet der 1. Vorsitzende alle Besitztümer des Fanclubs und veräußert diese für den Guten Zweck

-

§ 11 Ehrenmitgliedschaft

- Ehrenmitglied kann jedes Fanclubmitglied werden, welches besondere Verdienste rund um den Fanclub erbracht hat. Dies bedarf einer 2/3 Mehrheit der Fanclub-Mitglieder.
- Des Weiteren ist es möglich, Spieler des FC Bayern München oder Funktionäre, zu Ehrenmitgliedern zu ernennen.
- Die Ehrenmitgliedschaft ist für das Mitglied kostenlos

§ 12 Vorstand

Der Vorstand verpflichtet sich dazu, nach besten Gewissen und Können, das Ansehen des Fanclubs zu wahren und nach außen zu repräsentieren.

- Sollte es einen Gleichstand, bei der Stimmenanzahl geben und eine Entscheidung gefällt werden, so kann der Kassenprüfer/in, als Beisitzer mit in die Abstimmung, einbezogen werden. Ansonsten zählt die Stimme des Präsidenten bei wichtigen Entscheidungen doppelt.
- Es besteht die Möglichkeit, ein Misstrauensvotum gegen ein Vorstandsmitglied einzuberufen. Es bedarf einer 2/3 Mehrheit aller Fanclubmitglieder, die zum Ausschluss eines Vorstandsmitgliedes aus dem Vorstand führen kann.

§ 13 Inkrafttreten der Satzung

- Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung beschlossen, in der vorliegenden Form mit der erforderlichen Mehrheit beschlossen.

(Stand Jahreshauptversammlung Juli 2017)